

VDE 0105/XII. 40

Vorschriften nebst Ausführungsregeln für den Betrieb von Starkstromanlagen

Anerkannt durch die Länderregierungen laut Schreiben des
Reichsarbeitsministers vom 20. Mai 1932 — III a Nr. 6537/32 —,
veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 17 vom 15. Juni 1932, I, 100.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|--|--|
| <p>§ 1. Geltungsbeginn. Geltungsbereich. Begriffserklärungen.</p> <p>§ 2. Überwachung und Instandhaltung der elektrischen Anlagen.</p> <p>§ 3. Einrichtungen und Anschläge zur Unfallverhütung und Brandbekämpfung.</p> <p>§ 4. Allgemeine Pflichten und Unterweisung der im elektrischen Betriebe Beschäftigten.</p> <p>§ 5. Betriebsmäßige Bedienung elektrischer Anlagen.</p> | <p>§ 6. Maßnahmen zur Herstellung und Sicherstellung des spannungsfreien Zustandes bei Arbeiten an elektrischen Anlagen.</p> <p>§ 7. Maßnahmen vor der Unterspannungsetzung nach beendeter Arbeit.</p> <p>§ 8. Arbeiten unter Spannung.</p> <p>§ 9. Arbeiten in der Nähe von Spannung führenden Teilen.</p> <p>Anhang I. Schematische Darstellungen.</p> <p>Anhang II. Warnungsschilder und Warnungstexte.</p> |
|--|--|

§ 1.

Geltungsbeginn.

- a) Diese Vorschriften gelten vom 1. Januar 1932 ab¹.

Geltungsbereich.

b) Diese Vorschriften gelten für den Betrieb der in VDE 0100 „Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V“ und VDE 0101 „Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 V und darüber“ behandelten Starkstromanlagen. Sie sind auch bei der Errichtung und Veränderung von Starkstromanlagen zu beachten, soweit dabei die Anlagen oder einzelne Teile unter Spannung stehen oder sofern ein Übertritt von Spannung auf die im Bau befindlichen Anlageteile nicht ausgeschlossen ist.

Diese Betriebsvorschriften gelten gemäß § 26 b) von VDE 0115/XII. 40 „Vorschriften nebst Ausführungsregeln für elektrische Bah-

Diese Vorschriften sind auch in portugiesischer, spanischer und englischer Sprache bei der ETZ-Verlag GmbH. erhältlich.

¹ Angenommen durch den Vorstand im Oktober 1931. Veröffentlicht: ETZ 1930, S. 1697; 1931, S. 550, 948 und 1344. — Änderung von §§ 1 c) und 8 e) sowie Streichung der übrigen Bestimmungen für Bergwerke unter Tage (gültig ab 1. Juli 1936) genehmigt durch den Vorsitzenden des VDE im Mai 1936. Veröffentlicht: ETZ 1936, S. 752. — Änderung von § 1 o) (gültig ab 1. April 1941) genehmigt durch den Vorsitzenden des VDE im Dezember 1940. Veröffentlicht: ETZ 1940, S. 1140 und 1941, S. 363.

Auch als Papierplakat, Dinformat A 1, lieferbar (als Metallplakat zu beziehen durch J. Ed. Wunderle, Mainz-Kastel)

Vorher haben verschiedene andere Fassungen der Betriebsvorschriften einzeln sowie zwei gemeinsame Fassungen der Errichtungs- und Betriebsvorschriften bestanden. Über die Entwicklung gibt nachstehende Tafel Aufschluß:

Fortsetzung nächste Seite

nen“ mit den dort angegebenen Ausnahmen, Änderungen und Zusätzen sinngemäß auch für die Starkstromanlagen der Fahrzeuge und Fahrleitungen elektrischer Bahnen.

Für den Betrieb von Hausinstallationen gelten diese Vorschriften sinngemäß. Keine Anwendung finden § 3, § 4, § 5, Regel 1, b) bis g), Regel 2, i) und k), § 6, Regel 4 und g) bis m), § 8 c) und e) bis h), § 9 c) bis g), Anhang I.

1. Im Gegensatz zu den mit Buchstaben bezeichneten grundsätzlichen Vorschriften enthalten die mit Ziffern versehenen Absätze Regeln, nach denen die Anlagen mit den üblichen Mitteln im allgemeinen zu betreiben sind, wenn nicht im Einzelfalle besondere Gründe eine Abweichung rechtfertigen.

c) Für Bergwerke unter Tage gilt VDE 0119 „Vorschriften für den Betrieb elektrischer Anlagen in Bergwerken unter Tage (B. u. T.)“.

Begriffserklärungen.

d) Betrieb elektrischer Anlagen umfaßt die Bedienung (Schaltung, Regelung und Überwachung), ferner die Instandhaltung und Reinigung von Anlagenteilen.

Als im Betriebe beschäftigt sind die Personen anzusehen, die laufend oder vorübergehend die vorgenannten Arbeiten auszuführen haben.

e) Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V sind solche, deren Betriebsspannung zwischen beliebigen Leitern unter 1000 V bleibt. Bei Akkumulatoren ist die Entladespannung maßgebend.

f) Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 V und darüber sind solche, deren Betriebsspannung zwischen beliebigen Leitern 1000 V und darüber beträgt. Bei Akkumulatoren ist die Entladespannung maßgebend.

g) Freileitungen im Sinne dieser Vorschriften sind außerhalb von Gebäuden geführte oberirdische Leitungsanlagen, bei denen

Fassung:	Beschlossen:	Gültig ab:	Veröffentl. ETZ:
Betriebsvorschriften:			
1. Fassung	13. 6. 02	1. 1. 03	03 S. 154
	15. 1. 03		
2. Fassung	7. 6. 07	1. 1. 08	07 S. 908
3. Fassung	3. 6. 09	1. 1. 10	09 S. 481
Errichtungs- u. Betriebsvorschriften:			
1. gemeinsame Fassung	26. 5. 14	1. 7. 15	14 S. 478, 510, 720
2. gemeinsame Fassung	30. 8. 23	1. 7. 24	23 S. 646, 671, 695, 953; 24 S. 16
1. Änderung der ab 1. 7. 24 gültigen Fassung	8. 9. 25	1. 10. 25	25 S. 394, 943, 1526, 1641
2. Änderung der ab 1. 7. 24 gültigen Fassung	28. 6. 26	1. 7. 26	26 S. 862
3. Änderung der ab 1. 7. 24 gültigen Fassung	18. 6. 28	1. 7. 28	27 S. 784, 821, 1311; 28 S. 700, 1021
Betriebsvorschriften:			
1. Fassung nach der erneuten Trennung	8. 7. 29	1. 7. 29	28 S. 1378, 1417; 29 S. 512, 873, 1135
2. Fassung nach der erneuten Trennung	1. 10. 31	1. 1. 32	30 S. 1697; 31 S. 550, 948, 1344
1. Änderung der ab 1. 1. 32 gültigen Fassung	5. 36	1. 7. 36	36 S. 752
2. Änderung der ab 1. 1. 32 gültigen Fassung	12. 40	1. 4. 41	40 S. 1141; 41 S. 363